



RICHTLINIEN DES STADTVERBANDS-VORSTANDES ZUR AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN DES SV AN SCHWERPUNKTPROJEKTE DER KIRCHGEMEINDEN / PFARREIEN FÜR KIRCHLICHE HILFE

A. GRUNDLAGE:

Der Stadtverband (sv) leistet einen finanziellen Beitrag an Projekte der Kirchgemeinden (KG) / Pfarreien für Kirchliche Hilfe. Aus der im SV-Voranschlag vorgesehenen Pauschale für Kirchliche Hilfe legt der Verbandsvorstand (sv-vs) jährlich einen Anteil hierzu fest.

B. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN AN DIE KIRCHLICHE HILFE:

Pro Pfarrei / KG wird jährlich nur ein Schwerpunktprojekt unterstützt.

Damit SV-Beiträge für Kirchliche Hilfe gesprochen werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kirchliche Hilfe soll kirchlichen oder sozialen Zwecken zu Gute kommen.
2. Das Schwerpunktprojekt ist von der Pfarrei als solches bezeichnet.
3. Für das Projekt wurden spezielle Aktionen durchgeführt; die Mitglieder der Pfarrei leisteten dafür im betreffenden Jahr einen speziellen Einsatz.
4. Der Ertrag kommt Pfarrei-Fremden zugute.
5. Es ist eine zuständige, vertrauenswürdige Ansprech- resp. Verbindungsperson aus dem Bereich der Kirchenpflege, Pfarrei oder Stiftung (PKS) bezeichnet.
6. Es liegt ein schriftliches Gesuch vor (Formular gemäss FRL), in dem das Projekt und die dahinter stehende Institution klar bezeichnet sind.
Soweit vorliegend resp. bekannt soll das Gesuch zudem folgende Angaben enthalten
 - Gesamtkosten und Finanzierung (Budget, Jahresrechnung, andere Geldgeber etc.)
 - Adresse der Projekt-Verantwortlichen Person (aus dem Projekt oder der Institution).
 - Bei Pauschalbeträgen an Institutionen: evt. geltende Verteilkriterien.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Projektunterlagen dient der Vertrauenswürdigkeit.

C. ABWICKLUNG:

Erfüllen die Gesuche die allgemeinen Voraussetzungen der Kirchlichen Hilfe, verdoppelt der SV soweit möglich bis max. Fr. 25'000.— Beitragssprechungen der Pfarreien wie folgt:

1. Beitragsberechtigt sind Schwerpunktprojekte aus dem abgelaufenen Kalenderjahr. Das Gesuch ist dem SV mit dem entsprechenden Gesuchs-Formular bis am 15.3. des laufenden Jahres einzureichen (gemäss FRL). Aus den Unterlagen soll auch hervorgehen, wie die Pfarreimitglieder am Schwerpunktprojekt beteiligt waren, seit wann das Projekt läuft und wie sich der pfarreieigene Beitrag zusammensetzt.
2. Der SV-Vorstand beurteilt im Laufe des Frühjahres (April/Mai) die Unterlagen entsprechend den Kriterien dieser Richtlinien und beschliesst über die Beitragsausrichtung.
3. Anerkannte Projekte erhalten einen SV-Beitrag in maximal der gleichen Höhe wie der Beitrag der Pfarrei ohne Beiträge von Kirchgemeinde und Pfarrkirchenstiftung.
4. Übersteigt die Summe aller SV-Beiträge den im Voranschlag vorgesehenen Pauschalbetrag, werden die SV-Beiträge an die KG mit einer Limitierung nach oben und / oder anteilmässig gekürzt.
5. Die beschlossenen SV-Beiträge werden den gesuchstellenden KG spätestens im Juni bekannt gegeben mit gleichzeitiger Überweisung des Beitrages an die KG. Die Information an alle KG erfolgt an der 2. DV.
6. Die KG / Pfarrei bestätigt dem SV schriftlich, dass der überwiesene SV-Beitrag dem Zweck entsprechend verwendet wurde.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 28. Juni 2005 sowie alle früher erlassenen Regelungen über SV-Beiträge an die Kirchliche Hilfe der KG.

Diese Richtlinien wurden vom Stadtverbandsvorstand am 10. Januar 2006 verabschiedet und sind seither in Kraft.